

Antrag

der Abg. Viviane Sigg u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Nicht zulassungsfähige manipulierte Motorräder

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Bericht des Recherchenetzwerkes von ZDF und anderen im Zusammenhang mit regelmäßig unzulässig manipuliert an Endkunden abgegebenen Enduro-Maschinen bewertet, bzw. welche Konsequenzen sich daraus für das Handeln der Behörden des Landes ergeben;
2. wie viele Fälle von beanstandeten und/oder eingezogenen Enduro-Maschinen der in den Berichten genannten Hersteller, bei denen bei Kontrollen aufgefallen ist, dass die Maschinen entdrosselt waren, im Land bislang bekannt sind;
3. welche Folgen es hat, wenn ein Motorrad im öffentlichen Straßenraum genutzt wird, das so manipuliert wurde, dass es weitaus schneller als zugelassen fährt, vielfach erhöhte Abgaswerte aufweist und zudem deutlich mehr Lärmemissionen verursacht als es der Typzulassung entspricht;
4. wie das Verhalten von Händlern bewertet wird und geahndet werden kann, die (womöglich regelmäßig) Fahrzeuge an Kunden verkaufen, die so verändert wurden, dass sie keine Straßenzulassung mehr aufweisen, wobei der Händler offensichtlich weiß, dass diese Maschinen im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden, da diese Manipulation regelmäßig bereits vom Händler vorab vorgenommen wird und die Kundinnen oder Kunden damit beim Händler nach dem Kauf losfahren;
5. welche Schritte des Kraftfahrtbundesamtes sie in dieser Angelegenheit erwartet und welche Maßnahmen die Behörden des Landes daraufhin ergreifen müssen;

6. inwieweit im Land Motorräder bei Kontrollen auf ihren hinsichtlich der Straßenzulassung ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert werden, z. B. auch hinsichtlich Lärm- und Abgasemissionen, und wie viele derartige Kontrollen und Beanstandungen es diesbezüglich in den letzten drei Jahren jeweils gab;
7. inwieweit und in welchem Umfang bislang Fälle bekannt geworden sind, bei denen Händler von motorisierten Zweirädern für die Kunden rechtswidrige Umbauten vorgenommen haben in dem Wissen, dass diese Maschinen auch im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden;
8. wie viele Einziehungen von Motorrädern es aufgrund von Manipulationen am Fahrzeug und damit einhergehender fehlender Zulassung es seit 2023 jeweils jährlich gab.

3.8.2026

Sigg, Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei, Dr. Kliche-Behnke, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Wie ein Recherche-Team von ZDF, ORF, Der Spiegel, Le Monde u. a. aufdeckte (u. a. Bericht in der Sendung „Frontal“ am 26. Mai 2026), sollen Motorräder des Herstellers KTM und seiner Schwestermarken Husqvarna und Gasgas systematisch, wahrscheinlich regelmäßig, entdrosselt worden sein, als Service für die Kundinnen und Kunden. Das Entdrosselungsset werde laut Berichten den Händlern vom Hersteller gleich mitgeliefert. Die so manipulierten Maschinen verlieren dabei ihre Typzulassung und Straßenzulassung, dennoch sollen die Maschinen den Kundinnen und Kunden quasi regelmäßig so übergeben worden sein. Die so veränderten Maschinen sind jedoch nur noch für Rennstrecken außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums einsetzbar.

Durch die Entdrosselung wächst die Leistung der Maschinen stark, zugleich verdoppelt sich ihre Lautstärke. Die Abgaswerte steigen zudem immens, u. a. sowohl die Kohlenmonoxid-Werte wie auch die Feinstaubemissionen. Diese Praxis sei zudem in vielen Ländern Europas vorhanden, z. B. auch in Frankreich, Österreich, Italien und Großbritannien.

Das Kraftfahrtbundesamt erklärte zwar, dass es diese Vorwürfe untersuchen werde, zuständig für die Kontrolle und ggf. Ahndung der Nutzung solcher Fahrzeuge (z. B. Kontrolle und Entziehung eines manipulierten Fahrzeugs, das damit ohne Straßenzulassung ist und gravierend zu hohe Emissionswerte für Lärm und Abgase aufweist), seien die Behörden des Landes. Zudem stellt sich auch die Frage, wie und durch wen eine solche Praxis von Händlern ermittelt und geahndet wird und inwieweit bei Kontrollen auffälliger Enduro-Maschinen (zu laut, zu schnell) solche Manipulationen bereits aufgefallen sind und geahndet wurden.

Motorräder wie auch Autos, die so manipuliert werden, dass sie höhere Geschwindigkeiten als laut Zulassung erreichen und dabei höhere Emissionen von Lärm und Schadstoffen erzeugen, gefährden die Verkehrssicherheit, sind eine Belastung für Mensch und Umwelt. Der Staat ist daher in der Pflicht, derartigen Verstößen durch Kontrollen und Ahndung zu begegnen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2026 Nr. VM5-0141.5-38/11/1 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den Bericht des Recherchenetzwerkes von ZDF und anderen im Zusammenhang mit regelmäßig unzulässig manipuliert an Endkunden abgegebenen Enduro-Maschinen bewertet, bzw. welche Konsequenzen sich daraus für das Handeln der Behörden des Landes ergeben;*

Der Bericht des Recherchenetzwerkes von ZDF, ORF, Der Spiegel, Le Monde u. a. fördert Erkenntnisse zutage, die darauf hindeuten, dass eine Vielzahl von Krafträdern des Herstellers KTM auf der Grundlage einer unvollständigen Dokumentenlage und damit unzulässigerweise in den Verkehr gebracht wurden. Durch die technischen Änderungen der Krafträder entsprechen diese nicht mehr der vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilten Typgenehmigung. Um eine Zulassung für den Straßenverkehr zu erhalten, bedarf es daher vorab einer Einzelbegutachtung gemäß § 19 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienst, bei welcher die Normkonformität des Kraftrads geprüft wird.

Bei der Zulassung eines Fahrzeugs handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, welches täglich massenhaft durchgeführt wird. Aus Gründen der Verfahrenserleichterung erfolgt die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen daher regelmäßig auf der Grundlage der vorgelegten Dokumente. Bei der Erstzulassung eines Fahrzeugs und vor allem bei Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung im Auftrag des Kunden durch den Fachhändler bestehen regelmäßig keine Hinweise darauf, dass die Dokumentenlage fehlerhaft ist. Aus Sicht des Ministeriums für Verkehr bietet die aktuelle Berichterstattung zu Krafträdern des Herstellers KTM ausreichenden Anlass bei der Erstzulassung von Krafträdern des Herstellers KTM die physische Vorführung des Kraftrads bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu verlangen. Auf diese Weise können die Zulassungsbehörden prüfen, ob das Kraftrad, für das eine Zulassung begehrt wird, auch der Dokumentenlage entspricht. Das Ministerium für Verkehr wird die Regierungspräsidien und die Zulassungsbehörden auf die aktuelle Berichterstattung hinweisen und gleichzeitig das geschilderte Vorgehen empfehlen.

- 2. wie viele Fälle von beanstandeten und/oder eingezogenen Enduro-Maschinen der in den Berichten genannten Hersteller, bei denen bei Kontrollen aufgefallen ist, dass die Maschinen entdrosselt waren, im Land bislang bekannt sind;*

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Die Polizei Baden-Württemberg erhebt keine Daten zu Einziehungen, zum Hersteller von beanstandeten Fahrzeugen oder zur Art der technischen Veränderung. Gleiches gilt für die Zulassungsbehörden in Baden-Württemberg.

3. *welche Folgen es hat, wenn ein Motorrad im öffentlichen Straßenraum genutzt wird, das so manipuliert wurde, dass es weitaus schneller als zugelassen fährt, vielfach erhöhte Abgaswerte aufweist und zudem deutlich mehr Lärmemissionen verursacht als es der Typzulassung entspricht;*

Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit kann eine Einziehung des manipulierten Motorrads nach § 24 Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im Einzelfall in Betracht kommen. Zulässig ist die Einziehung, wenn das Fahrzeug zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehört oder zusteht oder wenn es nach seiner Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährdet oder die Gefahr besteht, dass es der Begehung weiterer mit Geldbuße bedrohter Handlungen dienen wird. Die Anordnung der Einziehung setzt voraus, dass sie zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf, der den Täter trifft, in einem angemessenen Verhältnis steht, wobei vorrangig zu prüfen ist, ob der Zweck der Einziehung auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme wie die Unbrauchbarmachung der manipulierten Teile erreicht werden kann. Die Bewertung der Tatbestandsmäßigkeit der in Rede stehenden Nutzung kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen.

Die bewusste Nutzung eines manipulierten Kraffrades kann Zweifel an der Eignung des Fahrzeugführers begründen. Entsprechend kann die Fahrerlaubnisbehörde bei Kenntnis der Verstöße im Einzelfall Maßnahmen zur Überprüfung der Fahreignung einleiten, §§ 46 Absatz 3 i. V. m. 11 Fahrerlaubnis-Verordnung.

4. *wie das Verhalten von Händlern bewertet wird und geahndet werden kann, die (womöglich regelmäßig) Fahrzeuge an Kunden verkaufen, die so verändert wurden, dass sie keine Straßenzulassung mehr aufweisen, wobei der Händler offensichtlich weiß, dass diese Maschinen im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden, da diese Manipulation regelmäßig bereits vom Händler vorab vorgenommen wird und die Kundinnen oder Kunden damit beim Händler nach dem Kauf losfahren;*

Die Frage der Strafbarkeit bzw. der Ordnungswidrigkeit des in Rede stehenden Verhaltens kann nur nach einer Prüfung des konkreten Einzelfalls beantwortet werden. Eine Strafbarkeit des Händlers wegen Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) kann im Einzelfall in Betracht kommen, insbesondere wenn dieser die Manipulation gegenüber dem Kunden verschweigt. Während eine Verwirklichung des Straftatbestands der Luftverunreinigung nach § 325 Absatz 1 StGB wegen der Ausnahmeregelung in Absatz 7 für Kraftfahrzeuge ausscheidet, kommt eine Strafbarkeit nach Absatz 2 nur in Betracht, wenn Schadstoffe in bedeutendem Umfang freigesetzt werden.

Ferner können unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG auch juristische Personen und Personenvereinigungen selbst mit einer Geldbuße belegt werden. Die Geldbuße kann auch selbständig festgesetzt werden, wenn wegen der Tat ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder eingestellt wird.

Als Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit kommt § 69a Absatz 2 Nr. 1a i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 3 StVZO in Betracht. Hiernach ist Gewerbetreibenden grundsätzlich untersagt, Änderungen an Fahrzeugen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

5. *welche Schritte des Kraftfahrtbundesamtes sie in dieser Angelegenheit erwartet und welche Maßnahmen die Behörden des Landes daraufhin ergreifen müssen;*

Das Kraftfahrt-Bundesamt sollte in seiner Funktion als Marktüberwachungsbehörde grundsätzlich Sanktionen nach Artikel 76 Absatz 1 Verordnung (EU) 168/2013 durchsetzen und entsprechende Maßnahmen gegenüber Wirtschaftsakteuren i. S. d. Verordnung (EU) 168/2013 ergreifen. Eine diesbezügliche Einschätzung obliegt dem Kraftfahrt-Bundesamt.

6. inwieweit im Land Motorräder bei Kontrollen auf ihren hinsichtlich der Straßenzulassung ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert werden, z. B. auch hinsichtlich Lärm- und Abgasemissionen, und wie viele derartige Kontrollen und Beanstandungen es diesbezüglich in den letzten drei Jahren jeweils gab;

Mit der „Fachkonzeption zur Bekämpfung von Motorradunfällen“ verfolgt die Polizei Baden-Württemberg das Ziel einer nachhaltigen Reduzierung der Anzahl von getöteten und schwerverletzten Motorradfahrerinnen und -fahrern durch zielgruppenspezifische Maßnahmen der Verkehrsüberwachung sowie der Verkehrsunfallprävention und definiert hierfür entsprechende Handlungsschwerpunkte. Neben Maßnahmen zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stehen dabei stets auch der Fahrzeugzustand sowie mögliche technische Veränderungen am Motorrad im Fokus. Entsprechende Kontrollen finden demnach immer unter ganzheitlichen Aspekten statt.

Die Anzahl der in den letzten drei Jahren durch die Polizei Baden-Württemberg durchgeführten Schwerpunktkontrollaktionen¹, die Anzahl der dabei kontrollierten Motorräder sowie die Anzahl aller dabei festgestellten Verstöße kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Unter den separat aufgeführten Verstößen aufgrund technischer Mängel am Fahrzeug subsumieren sich auch jene technischen Unzulänglichkeiten oder Manipulationen, die sich negativ auf die Lärm- bzw. die Abgasemission auswirken können. Eine dezidierte Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist aufgrund der Erfassungsparameter nicht möglich.

	2023	2024	2025
Anzahl der Schwerpunktkontrollaktionen	1 347	1 804	1 798
Kontrollierte Motorräder	17 784	17 213	16 557
Festgestellte Verstöße	5 629	6 281	4 834
→ darunter technische Mängel	1 676	1 861	1 852

Darüber hinaus ist der Halter eines zugelassenen Motorrads gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 StVZO verpflichtet, dieses alle zwei Jahre in einer Hauptuntersuchung untersuchen zu lassen. Dabei wird das Motorrad auf seine Verkehrssicherheit, seine Umweltverträglichkeit sowie auf die Einhaltung der für diese geltenden Bau- und Vorschriftvorschriften untersucht.

7. inwieweit und in welchem Umfang bislang Fälle bekannt geworden sind, bei denen Händler von motorisierten Zweirädern für die Kunden rechtswidrige Umbauten vorgenommen haben in dem Wissen, dass diese Maschinen auch im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden;

Solche mit der Fragestellung beschriebenen Fälle sind der Landesregierung bislang nicht bekanntgeworden.

8. wie viele Einziehungen von Motorrädern es aufgrund von Manipulationen am Fahrzeug und damit einhergehender fehlender Zulassung es seit 2023 jeweils jährlich gab.

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst nur Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs, des Nebenstrafrechts und Nebenfolgen. Eine differenzierte Erfassung von strafrechtlichen Einziehungsentscheidungen findet nicht statt.

¹ Statistisch erfasst werden lediglich Schwerpunktkontrollaktionen. Motorradkontrollen im täglichen Dienst werden hingegen nicht erhoben.

Eine händische Aktenauswertung staatsanwaltschaftlicher bzw. gerichtlicher Akten ist innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit angesichts des jährlichen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Fallaufkommens nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

Razavi

Ministerin für Verkehr